(05 11) 98 99 50 (05 11) 98 99 52 0 www.hvnb-online.de info@hvnb-online.de Bankverbindung: Sparkasse Hannover IBAN DE06 2505 0180 0000 8360 36 BIC SPKHDE2HXXX



Handballverband Niedersachsen-Bremen e.V. - Maschstraße 20 - 30169 Hannover

et:

An die

Mitglieder des HVNB-Verbandstages

- Per E-Mail -

Geschäftsstelle

Maschstr. 20 30169 Hannover ► (0511) 98 995 0 ✓ info ⊕hynb-online.de

Datum 19.04.2023

Amtliche Bekanntmachungen gemäß § 12 HVNB-Satzung

- A. Tagesordnung zum Außerordentlichen Verbandstag des Handballverband Niedersachsen-Bremen e.V.
- B. Anträge auf Änderung der Satzung
- C. Sonstige Anträge
- A. Tagesordnung zum Außerordentlichen Verbandstag des Handballverband Niedersachsen-Bremen e.V. am 13.05.2023 um 10.00 Uhr im Steigenberger Hotel Bremen, Am Weser-Terminal 6, 28217 Bremen
- 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
- 2. Gedenken an die Verstorbenen
- 3. Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
- 4. Genehmigung der Tagesordnung
- 5. Bestellung eines Wahlausschusses
- 6. Berichte des Präsidiums und der Ressortleiter mit Aussprache (entfällt)
- 7. Anträge auf Änderung der Satzung
- 8. Entlastung (entfällt)
- 9. Wahlen (entfällt)
- 10. Anträge zur Änderung der Ordnungen
- 11. Sonstige Anträge
- 12. Ehrungen
- 13. Verschiedenes





B. Anträge auf Änderung der Satzung

HVNB Satzungsänderung - Antragsteller: HVNB Präsidium

Aktuelle Fassung (Stand: 28. August 2022)

§ 2 Aufgaben

- 1. Der HVNB hat sich zur Aufgabe gemacht, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, die Zwecke des Handballsports der handballspielenden Vereine in Niedersachsen und Bremen zu fördern.
- Innerhalb des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB Nds.) und des Landessportbundes Bremen e.V. (LSB Bremen) nimmt der HVNB somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:
 - die Vertretung der Interessen des niedersächsischen und bremischen Handballsports innerhalb und außerhalb der Landessportbünde, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Vereine hinausgehen;
 - die Pflege und F\u00f6rderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen;
 - c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - d) die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Prävention vor sexualisierter Gewalt. Jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, wird verurteilt und kann zum Ausschluss oder dem Entzug von Lizenzen führen;
 - e) die Aus- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Verbandes, der Regionen und der Vereine, insbesondere von Übungsleitenden,

Beabsichtigte Fassung (ab 13. Mai 2023)

§ 2 Aufgaben

- Der HVNB hat sich zur Aufgabe gemacht, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, die Zwecke des Handballsports der handballspielenden Vereine in Niedersachsen und Bremen zu fördern.
- Innerhalb des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB Nds.) und des Landessportbundes Bremen e.V. (LSB Bremen) nimmt der HVNB somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:
 - a) die Vertretung der Interessen des niedersächsischen und bremischen Handballsports innerhalb und außerhalb der Landessportbünde, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Vereine hinausgehen;
 - b) die Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen;
 - c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - d) die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Prävention vor sexualisierter Gewalt. Jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, wird verurteilt und kann zum Ausschluss oder dem Entzug von Lizenzen führen;
 - e) die Aus- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Verbandes, der Regionen und der Vereine, insbesondere von Übungsleitenden, Trainerinnen

- Trainerinnen und Trainern und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zu regeln und zu fördern; Vergabe von Trainerinnen und Trainer-Lizenzen;
- f) dafür Sorge zu tragen, dass die Handballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF ausgetragen werden;
- g) in Wettbewerben die Meisterinnen und Meister, in Pokalwettbewerben die Siegenden ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen;
- h) die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- j) die Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben;
- k) die Ausübung der Rechte aus dem vom Verband geleiteten Spielbetrieb und der sonstigen vom HVNB geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe;
- l) die Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des HVNB fallen.

- und Trainern und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zu regeln und zu fördern; Vergabe von Trainerinnen und Trainer-Lizenzen;
- f) dafür Sorge zu tragen, dass die Handballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF ausgetragen werden;
- g) in Wettbewerben die Meisterinnen und Meister, in Pokalwettbewerben die Siegenden ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen;
- h) die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- j) die Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben;
- k) die Ausübung der Rechte aus dem vom Verband geleiteten Spielbetrieb und der sonstigen vom HVNB geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe;
- die Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung, und Ordnungen und Durchführungsbestimmungen in die Entscheidungsbefugnis des HVNB fallen.

§ 3 Gliederungen des HVNB

 Der HVNB gliedert sich in Regionen. Diese betreuen die Mitglieder nach der Satzung, den Ordnungen, sowie den Beschlüssen des HVNB und seiner Organe.

§ 3 Gliederungen des HVNB

1. Der HVNB gliedert sich ab dem 01.07.2024 in fünf Regionen. Diese betreuen die Mitglieder nach der Satzung, den Ordnungen, sowie den

Die Regionen sind berechtigt, sich im Zuge ihrer Gründung einen eigenen Namen mit regionalem Bezug zu geben.

- a) Oberstes Organ der Regionen sind die Regionstage. Diese müssen mindestens im zeitlichen Rhythmus wie die Verbandstage stattfinden. Die Regionen müssen die eigene Rechtsfähigkeit erwerben. Zwei oder mehrere Regionen können unter Aufgabe ihrer Eigenständigkeit eine neue Region bilden.
- b) Die Verwaltungs- und Organisationsstruktur einer Region sollte der des HVNB entsprechen. Die Vertretung der Mitglieder gegenüber den für sie zuständigen Gliederungen der LSB's erfolgt durch die Region; sie kann hierzu Vertretende für die jeweiligen LSB-Gliederungen ernennen.
- 2. Alle Beschlüsse und Entscheidungen des HVNB sind für die Regionen, die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelungen dem HVNB zufallen, sind die Regionen dessen Weisungen unterworfen.
- Stellt eine Region ihre Tätigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so überträgt das Erweiterte Präsidium des HVNB durch Beschluss die Verwaltung dieses Gebietes einer oder mehrerer benachbarter Regionen.
- 4. Die Gründung einer neuen Region bzw. die Auflösung einer Region sowie Gebietsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Beschlüssen des HVNB und seiner Organe.

Die Regionen sind berechtigt, sich im Zuge ihrer Gründung einen eigenen Namen mit regionalem Bezug zu geben. Dieser sollte einen regionalen Bezug aufweisen.

- a) Oberstes Organ der Regionen sind die Regionstage. Diese müssen mindestens im zeitlichen Rhythmus wie die Verbandstage stattfinden. Die Regionen müssen die eigene Rechtsfähigkeit erwerben. Zwei oder mehrere Regionen können unter Aufgabe ihrer Eigenständigkeit eine neue Region bilden.
- b) Die Verwaltungs- und Organisationsstruktur einer Region sollte der des HVNB entsprechen. Die Vertretung der Mitglieder gegenüber den für sie zuständigen Gliederungen der LSB's Landessportbünde erfolgt durch die Region; sie kann hierzu Vertretende für die jeweiligen LSB-Gliederungen ernennen.
- Alle Beschlüsse und Entscheidungen des HVNB sind für die Regionen, die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelungen dem HVNB zufallen, sind die Regionen dessen Weisungen unterworfen.
- Stellt eine Region ihre Tätigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so überträgt das Erweiterte Präsidium des HVNB durch Beschluss die Verwaltung dieses Gebietes einer oder mehrerer benachbarter Regionen.
- 4. Die Gründung einer neuen Region bzw. die Auflösung einer Region sowie Gebietsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Näheres bezüglich der Gliederung des HVNB bestimmt die Regionsordnung, die vom Verbandstag oder dem Erweiterten Präsidium nur mit einer 2/3-Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden kann.
- 5. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- § 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- 1. Der HVNB hat zur Erreichung seines Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Ordnungen und Richtlinien erlassen:
 - a) Spielordnung,
 - b) Rechtsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Finanzordnung,
 - f) Gebührenordnung,
 - g) Schiedsrichterinnen- und Schiedsrichterordnung,
 - h) Ehrungsordnung,
 - i) Anti-Doping Reglement
 - j) Trainerordnung,
 - k) Aufnahmeordnung.
- 2. Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung, Schiedsrichterinnen- und Schiedsrichterordnung, Ehrungsordnung, Anti-Doping Reglement, Trainerordnung, Aufnahmeordnung sowie etwaige weitere künftige Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidungen der HVNB Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Regionen, deren angeschlossene Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.
- 3. Abweichende Regelungen durch die Regionen sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der Regionen zu denen des HVNB im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des HVNB und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Verbandsgericht.

- Der HVNB hat zur Erreichung seines Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Ordnungen und Richtlinien erlassen:
 - a) Spielordnung,
 - b) Rechtsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Finanzordnung,
 - f) Gebührenordnung,
 - g) Schiedsrichterinnen- und Schiedsrichterordnung,
 - h) Ehrungsordnung
 - i) Anti-Doping Reglement
 - j) Trainerordnung,
 - k) Aufnahmeordnung,
 - I) Regionsordnung.
- Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung, Schiedsrichterinnen- und Schiedsrichterordnung, Ehrungsordnung, Anti- Doping Reglement, Trainerordnung, Aufnahmeordnung, Regionsordnung sowie etwaige weitere künftige Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidungen der HVNB Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Regionen, deren angeschlossene Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.
- 3. Abweichende Regelungen durch die Regionen sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der Regionen zu denen des HVNB im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des HVNB und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch

im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Verbandsgericht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der HVNB hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die Mitglied in einem LSB sind und Handballsport betreiben. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Aufnahmeordnung des HVNB, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, gemeinnützige Vereine, sowie natürliche Personen werden. Das Nähere wird ebenfalls in der Aufnahmeordnung geregelt.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Präsidiums des HVNB vom Verbandstag an Personen, die sich um den Handballsport und den HVNB besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - a) Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten,
 - b) Ehrenmitglied.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt oder
 - b) durch Ausschluss aus dem HVNB/LSB oder
 - c) durch Auflösung des Vereins.

Ein Austritt kann nur bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der HVNB hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die Mitglied in einem LSB sind und Handballsport betreiben. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Aufnahmeordnung des HVNB, die Bestandteil dieser Satzung ist und die Regionsordnung.
- 3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, gemeinnützige Vereine, sowie natürliche Personen werden. Das Nähere wird ebenfalls in der Aufnahmeordnung geregelt.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Präsidiums des HVNB vom Verbandstag an Personen, die sich um den Handballsport und den HVNB besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - a) Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten,
 - b) Ehrenmitglied.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt oder
 - b) durch Ausschluss aus dem HVNB/LSB oder
 - c) durch Auflösung des Vereins.

Ein Austritt kann nur mit Wirkung bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des HVNB sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben;
 - b) sich den Interessen des HVNB entsprechend zu verhalten;
 - c) vom HVNB geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen;
 - d) das Präsidium oder dessen Beauftragte an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - e) Jedes ordentliche Mitglied ist bei Neueintritt verpflichtet, sich der für sie geografisch zuständigen Region anzuschließen. Ein Wechsel der Regionszugehörigkeit ist spätestens zum 31. Dezember eines Jahres, mit Wirkung vom 01. Juli des Folgejahres durch schriftliche Anzeige bei der bisherigen und Aufnahmeanzeige bei der neuen Region zu bewirken.
 - Der Wechsel bedarf der Zustimmung der betroffenen Regionen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Erweiterte Präsidium des HVNB auf Anrufung des wechselwilligen Vereins.
- 2. Für jede Handballmannschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch das Erweiterte Präsidium festgesetzt. Die Meldungen der Regionen (Bestandserhebung) haben bis zum 01. September jedes Jahres zu erfolgen. Zu melden sind auch die Mannschaften, die vom Spielbetrieb zurückgezogen wurden. Nachmeldungen von Mannschaften sind bis zum 15. Dezember jedes Jahres dem HVNB anzuzeigen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des HVNB sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben;
 - b) sich den Interessen des HVNB entsprechend zu verhalten;
 - c) vom HVNB geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen;
 - d) das Präsidium oder dessen Beauftragte an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - e) Jedes ordentliche Mitglied ist bei Neueintritt verpflichtet, sich der für sie geografisch zuständigen einer Region anzuschließen. Näheres regeln die Aufnahme- und die Regionsordnung. Ein Wechsel der Regionszugehörigkeit ist spätestens zum 31. Dezember eines Jahres, mit Wirkung vom 01. Juli des Folgejahres durch schriftliche Anzeige bei der bisherigen und Aufnahmeanzeige bei der neuen Region zu bewirken.
 - Der Wechsel bedarf der Zustimmung der betroffenen Regionen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Erweiterte Präsidium des HVNB auf Anrufung des wechselwilligen Vereins.
- 2. Für jede Handballmannschaft ist ein Mitgliedsbeitrag (Verbandsbeitrag) zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch das Erweiterte Präsidium festgesetzt. Die Meldungen der Regionen (Bestandserhebung) haben bis zum 01. September jedes Jahres zu erfolgen. Zu melden sind auch die Mannschaften, die vom Spielbetrieb zurückgezogen wurden. Nachmeldungen von Mannschaften sind bis zum 15. Dezember jedes

3. Die Verbandsbeiträge werden vom HVNB ab dem 15. September jedes Jahres per Lastschrift eingezogen.	Jahres dem HVNB anzuzeigen. 3. Die Verbandsbeiträge werden vom HVNB ab dem 15. September jedes Jahres per Lastschrift eingezogen.	
§ 11 Organe und Ausschüsse	§ 11 Organe und Ausschüsse	
 S 11 Organe und Ausschüsse Die Organe des HVNB sind: a) der Verbandstag, b) der Jugendtag, c) das Erweiterte Präsidium, d) das Präsidium, e) das geschäftsführende Präsidium, f) das Verbandssportgericht, g) das Verbandsgericht. Ausschüsse sind: a) der Spielausschuss, b) der Ausschuss für Bildung, c) der erweiterte Jugendausschuss, d) der Jugendausschuss, e) der Ausschuss für Mitgliederentwicklung, f) der Ausschuss für Leistungssport, g) der Ausschuss für gesellschaftliches Engagement, h) der Regionsausschuss, 	 S 11 Organe und Ausschüsse Die Organe des HVNB sind: a) der Verbandstag, b) der Jugendtag, c) das Erweiterte Präsidium, d) das Präsidium, e) das geschäftsführende Präsidium, f) das Verbandssportgericht, g) das Verbandsgericht. Ausschüsse sind: a) der Spielausschuss, b) der Ausschuss für Bildung, c) der erweiterte Jugendausschuss, d) der Jugendausschuss, e) der Ausschuss für Mitgliederentwicklung, f) der Ausschuss für Leistungssport, g) der Ausschuss für gesellschaftliches Engagement, h) der Regionsausschuss, 	
i) der Ehrenrat.	 i) der Ehrenrat. 3. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der 	

- 3. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung des HVNB angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Erweiterte Präsidium des HVNB.
- 4. Bei Bedarf können vom Präsidium oder dem Erweiterten Präsidium jeweils bis zum nächsten Verbandstag Arbeitskreise und Kommissionen unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung ihrer Aufgaben diese Feststellung erfolgt durch das Präsidium oder das Erweiterte Präsidium sind sie gegebenenfalls schon vor dem Verbandstag aufzulösen.
- 5. Wenn Regionen, Vereine mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeitende gegen die in dem vom DHB oder HVNB erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe des HVNB im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgend Entscheidungen treffen.

Näheres regeln die Rechtsordnung, Gebührenordnung und Finanzordnung:

- a) Verhängen von Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,

- gemeinnützigen Zielsetzung des HVNB angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Erweiterte Präsidium des HVNB.
- 4. Bei Bedarf können vom Präsidium oder dem Erweiterten Präsidium jeweils bis zum nächsten Verbandstag Arbeitskreise und Kommissionen unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung ihrer Aufgaben diese Feststellung erfolgt durch das Präsidium oder das Erweiterte Präsidium sind sie gegebenenfalls schon vor dem Verbandstag aufzulösen.
- 5. Wenn Regionen, Vereine mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeitende gegen die in dem vom DHB oder HVNB erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe des HVNB im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgend Entscheidungen treffen.

Näheres regeln die Rechtsordnung, Gebührenordnung, Finanzordnung sowie die Durchführungsbestimmungen:

- verhängen von Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,

- ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
- ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €,
- gg) Spielverlust,
- hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
- ii) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
- jj) Entbindung von Amtstätigkeit,
- kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
- II) Entziehung der Trainerinnen- und Trainer- und/oder Übungsleitendenlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainerinnen- und Trainer- und/oder Übungsleitendentätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
- nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
- oo) Streichen einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb,
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,
- c) Anordnung von Maßnahmen
 - aa) Spielaufsicht,
 - bb) Spielwiederholung.

- ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €,
- gg) Spielverlust,
- hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - ii) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - jj) Entbindung von Amtstätigkeit,
 - kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - Entziehung der Trainerinnen- und Trainerund/oder Übungsleitendenlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainerinnen- und Trainer- und/oder Übungsleitendentätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
 - mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - oo) Streichen einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb,
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,
- c) Anordnung von Maßnahmen
 - aa) Spielaufsicht,
 - bb) Spielwiederholung.
- d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen,

- Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielabgaben, Spielbeiträgen, Auslagen, Gebühren. Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- Bekanntmachung Entscheidungen von Mitteilungsblatt.
- Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und gelten auferlegten Auslagen die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldnerinnen und Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitendenden Stelle zu verhängen sind.
- 6. Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder Mitarbeitenden gesamtschuldnerisch.
- 7. Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldnerinnen und Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der spielleitendenden Stelle zu verhängen sind.

- einem
- Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren. Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt.
- Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und Auslagen auferlegten gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldnerinnen und Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitendenden Stelle zu verhängen sind.
- Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeitenden gesamtschuldnerisch.
- Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldnerinnen Schuldnern können Zahlungsfristen und gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der spielleitendenden Stelle zu verhängen sind.

Der Verbandstag § 12

- Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den 80 Delegierten der **Regionen** (einschließlich deren Vorsitzenden); den Regionen bleibt es vorbehalten, die

Der Verbandstag § 12

- 1. Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Bis zum 30.06.2024:

Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihrer Satzung zu regeln.

- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) den berufenen Referentinnen und Referenten,
- d) den Mitgliedern der verbandlichen Gerichte,
- e) den drei Kassenprüferinnen und -prüfern,
- f) den Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten und den Mitgliedern des Ehrenrates.
- g) Die Anzahl der Delegierten der Regionen gemäß Ziffer 1a) ist auf 80 begrenzt. Diese Stimmen sind im Verhältnis der gemeldeten Mannschaftszahlen der Jugend- und Erwachsenenmannschaften ab D-Jugend aufwärts nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.
- h) Stellt eine Region ihre Tätigkeit im Zeitraum zwischen dem o.g. Stichtag und dem Verbandstag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so erfolgt eine neue Verteilung der Stimmen gemäß des Verfahrens nach § 12 Ziffer 1 g) Satz 2.

2. Stimmrecht haben:

- a) die Delegierten gem. Ziffer 1. a),
- b) die Mitglieder des Präsidiums.
- 3. Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
 - a) die Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten und Ehrenmitglieder,
 - b) die Mitglieder der verbandlichen Gerichte,
 - c) die drei Kassenprüferinnen und -prüfer des Verbandes,

den 80 Delegierten der **Regionen** (einschließlich deren Vorsitzenden); den **Regionen** bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihrer Satzung zu regeln.

Ab dem 01.07.2024:

den 80 Delegierten der **Regionen** (einschließlich deren Vorsitzenden); 95 Delegierten der Regionen, verteilt auf jeweils 19 Delegierte **pro Region**; den **Regionen** bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihrer Satzung zu regeln.

- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) den berufenen Referentinnen und Referenten,
- d) den Mitgliedern der verbandlichen Gerichte,
- e) den drei Kassenprüferinnen und -prüfern,
- f) den Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten und den Mitgliedern des Ehrenrates.
- g) Bis zum 30.06.2024:

Die Anzahl der Delegierten der Regionen gemäß Ziffer 1a) ist auf 80 begrenzt. Diese Stimmen sind im Verhältnis der gemeldeten Mannschaftszahlen der Jugend- und Erwachsenenmannschaften - ab D-Jugend aufwärts - nach dem Hare-Niemeyer- Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.

Ab dem 01.07.2024 (Absatz entfällt)

Die Anzahl der Delegierten der Regionen gemäß Ziffer 1a) ist auf 80 begrenzt. Diese Stimmen sind im Verhältnis der gemeldeten

- d) die berufenen Referentinnen und Referenten,
- 4. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
- Das Stimmrecht der auf dem Verbandstag zu wählenden Mitglieder des Präsidiums erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastungen. Nach der Wahl sämtlicher Präsidiumsmitglieder erhält das Präsidium wieder das volle Stimmrecht
- Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben. Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die Regionen müssen ihre Delegierten sowie die Ersatzdelegierten namentlich und mit einer aktuell gültigen E-Mailadresse oder gültigen Anschrift bis mindestens fünf Wochen vor dem Verbandstag der HVNB-Geschäftsstelle per E-Mail melden. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an alle Mitglieder des Verbandstages. Sie ist als amtliche Bekanntmachung auf der Homepage oder schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse oder per E-Mail an alle Mitglieder und Ersatzdelegierten bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung oder Veröffentlichung. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Meldet eine Region nicht fristgemäß alle oder nur einen Teil der Delegierten/Ersatzdelegierten, verfallen die nicht gemeldeten Delegiertenstimmen.
- 7. Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Regionen oder der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Verbandstages darf nicht mehr als eine Frist von zwölf Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens drei Wochen betragen.

Mannschaftszahlen der Jugend- und Erwachsenenmannschaften – ab D-Jugend aufwärts – nach dem Hare Niemeyer Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.

h) Bis zum 30.06.2024:

Stellt eine Region ihre Tätigkeit im Zeitraum zwischen dem o.g. Stichtag und dem Verbandstag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so erfolgt eine neue Verteilung der Stimmen gemäß des Verfahrens nach § 12 Ziffer 1 g) Satz 2.

Ab dem 01.07.2024 (Absatz entfällt):

Stellt eine Region ihre Tätigkeit im Zeitraum zwischen dem o.g. Stichtag und dem Verbandstag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so erfolgt eine neue Verteilung der Stimmen gemäß des Verfahrens nach § 12 Ziffer 1 g) Satz 2.

2. Stimmrecht haben:

- a) die Delegierten gem. Ziffer 1. a),
- b) die Mitglieder des Präsidiums.
- 3. Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
 - a) die Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten und Ehrenmitglieder,
 - b) die Mitglieder der verbandlichen Gerichte,
 - c) die drei Kassenprüferinnen und -prüfer des Verbandes,
 - d) die berufenen Referentinnen und Referenten,
- 4. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
- 5. Das Stimmrecht der auf dem Verbandstag zu wählenden Mitglieder des Präsidiums erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes

- 8. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erlass bzw. Änderung und Aufhebung der Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind.
- 9. Die Tagesordnung jedes Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums und der Ressortleiterinnen und Ressortleiter,
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung (sofern welche vorliegen),
 - c) Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
 - d) Wahl der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Jugend, der Mitglieder der verbandlichen Gerichte, des Ehrenrates und der Kassenprüferinnen und -prüfer,
 - e) Anträge zur Änderung der Ordnungen,
 - f) Sonstige Anträge.
- 10. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
- 11. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Erweiterten Präsidium,
 - c) von den Regionen,
 - d) vom Jugendtag.
- 12. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag der HVNB-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später

- Entlastungen. Nach der Wahl sämtlicher Präsidiumsmitglieder erhält das Präsidium wieder das volle Stimmrecht
- Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben. Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die Regionen müssen ihre Delegierten sowie die Ersatzdelegierten namentlich und mit einer aktuell gültigen E-Mailadresse oder gültigen Anschrift bis mindestens fünf Wochen vor dem Verbandstag der HVNB-Geschäftsstelle per E-Mail melden. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an alle Mitglieder des Verbandstages. Sie ist als amtliche Bekanntmachung auf der Homepage oder schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse oder per E-Mail an alle Mitglieder und Ersatzdelegierten bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Frist genügt rechtzeitige Absendung oder Veröffentlichung. ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Meldet eine Region nicht fristgemäß alle oder nur einen Teil der Delegierten/Ersatzdelegierten, verfallen die nicht gemeldeten Delegiertenstimmen.
- 7. Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Regionen oder der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Verbandstages darf nicht mehr als eine Frist von zwölf Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu für einen außerordentlichen Verbandstag muss unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages mindestens drei Wochen betragen.
- 3. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erlass bzw. Änderung und Aufhebung der Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt

- eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
- 13. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
- 14. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jede bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmende des Verbandstages stellen.
- 15. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 16. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat das Präsidium seinen Organen und Regionen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung per E-Mail oder in den amtlichen Bekanntmachungen bekannt zu geben.
- 17. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des HVNB oder durch Rundschreiben in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- 18. Das Protokoll des Verbandstages ist von der bzw. dem Versammlungsleitenden und von der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.
- 19. Der Verbandstag wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet, in Vertretung von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Recht. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eine Versammlungsleitung wählen. Diese muss nicht Delegierte bzw. Delegierter sein.

sind.

- Die Tagesordnung jedes ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums und der Ressortleiterinnen und Ressortleiter,
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung (sofern welche vorliegen),
 - c) Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
 - d) Wahl der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Jugend, der Mitglieder der verbandlichen Gerichte, des Ehrenrates und der Kassenprüferinnen und -prüfer,
 - e) Anträge zur Änderung der Ordnungen,
 - f) Sonstige Anträge.
- 10. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
- 11. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Erweiterten Präsidium,
 - c) von den Regionen,
 - d) vom Jugendtag.
- 12. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag der HVNB- Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
- 13. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist

unzulässig. 14. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jede bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmende des Verbandstages stellen. 15. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. 16. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat das Präsidium seinen Organen und Regionen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung per E-Mail oder in den amtlichen Bekanntmachungen bekannt zu geben. 17. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des HVNB oder durch Rundschreiben in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist. 18. Das Protokoll des Verbandstages ist von der bzw. dem Versammlungsleitenden und von der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird. 19. Der Verbandstag wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet, in Vertretung von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Recht. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eine Versammlungsleitung wählen. Diese muss nicht Delegierte bzw. Delegierter sein. § 12a Wahlen § 12a Wahlen 1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen 1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. abgestimmt werden. 2. 2. a) Jedes Mitglied des Präsidiums nach §14 Ziffer 1 Buchst. a) – h) Jedes Mitglied des Präsidiums nach §14 Ziffer 1 Buchst. a) – h) e) sowie die Vorsitzenden der verbandlichen Gerichte werden e) sowie die Vorsitzenden der verbandlichen Gerichte werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzenden der verbandlichen Gerichte und der Kassenprüferinnen und - prüfer zulässig, wenn nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen sind.

Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidierenden mit der relativen Mehrheit gewählt sind.

- b) Die oder der Kandidierende ist gewählt, die oder der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidierenden diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist die- oder derjenige, die oder der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- d) Alle Ämter im HVNB werden durch die direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Alle gewählten Mitarbeitenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitgliedsverein des HVNB angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl der oder dem Sitzungsleitenden vorliegt.
- 4. Kassenprüferinnen und -prüfer dürfen kein weiteres Amt auf HVNB-Ebene innehaben.

Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzenden der verbandlichen Gerichte und der Kassenprüferinnen und -prüfer zulässig, wenn nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen sind.

Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidierenden mit der relativen Mehrheit gewählt sind.

- b) Die oder der Kandidierende ist gewählt, die oder der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidierenden diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist die- oder derjenige, die oder der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzenden der verbandlichen Gerichte, und der Kassenprüferinnen und prüfer und des Ehrenrates zulässig, wenn nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen sind.
- d) Sind bei der Wahl der Besitzenden der verbandlichen Gerichte, der Kassenprüferinnen und -prüfer und des Ehrenrates mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen sind, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidierenden mit der relativen Mehrheit gewählt sind.
- e) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- f) Alle Ämter im HVNB werden durch die direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Alle gewählten Mitarbeitenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitgliedsverein des HVNB angehört. Abwesende können nur gewählt

werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl d	er
oder dem Sitzungsleitenden vorliegt.	

4. Kassenprüferinnen und -prüfer dürfen kein weiteres Amt auf HVNB-Ebene innehaben.

§ 13 Das Erweiterte Präsidium

- 1. Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Regionen mit eigenem Spielbetrieb bzw. deren Vertretungsberechtigten,
 - c) einer Person aus dem Spielausschuss,
 - d) einer Person aus dem Ausschuss für Bildung,
 - e) einer Person aus dem Jugendausschuss,
 - f) einer Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher.
 - g) einer Person aus dem Leistungssportausschuss
 - h) einer Person aus dem Mitgliederausschuss
 - i) einer Person aus dem Ausschuss für gesellschaftliches Engagement
- 2. Im Erweiterten Präsidium haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Mitglieder gem. Ziffer 1. b) mit insgesamt 80 Stimmen, die auf sie entsprechend dem Verfahren gemäß §12, Ziffer 1. g) zu verteilen sind. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Sitzung des Erweiterten Präsidiums stattfindet.
 - c) die Mitglieder gemäß Ziffer 1 c) − 1 i) mit je einer Stimme.
- 3. Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.

§ 13 Das Erweiterte Präsidium

- 1. Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Regionen mit eigenem Spielbetrieb bzw. deren Vertretungsberechtigten,
 - c) einer zwei Personen aus dem Spielausschuss,
 - d) einer Person aus dem Ausschuss für Bildung,
 - e) einer Person aus dem Jugendausschuss,
 - f) einer Person aus dem Arbeitskreis Jugendsprecher.
 - g) einer Person aus dem Leistungssportausschuss
 - h) einer Person aus dem Mitgliederausschuss
 - i) einer Person aus dem Ausschuss für gesellschaftliches Engagement
- 2. Im Erweiterten Präsidium haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) bis zum 30.06.2024:

die Mitglieder gem. Ziffer 1. b) mit insgesamt 80 Stimmen, die auf sie entsprechend dem Verfahren gemäß §12, Ziffer 1. g) zu verteilen sind. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Sitzung des Erweiterten Präsidiums stattfindet.

ab dem 01.07.2024

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Tagung der HVNB-Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.

- 4. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Regionen,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Jugendtag.
- 5. Anträge der Ausschüsse sind über das Präsidium einzubringen. Das Präsidium kann den Antrag als eigenen unter Hinweis auf die Urheberin oder den Urheber in das Erweiterte Präsidium einbringen oder muss den Antrag unter Abgabe eines negativen Votums im Erweiterten Präsidium zur Abstimmung stellen.
- Neben den durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Präsidium:
 - a) Die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr; diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt.
 - b) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), soweit nicht in den Ordnungen anderen Gremien die Entscheidungskompetenz übertragen ist. Diese Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - c) die Wahl der nicht vom Präsidium abgedeckten vom HVNB zu entsendenden Delegierten zu Mitgliederversammlungen von Organisationen im Sinne von §5 Abs. 1 und 2.
 - die Beschlussfassung über die Erhebung einer einmaligen oder befristet wiederkehrenden Umlage von den Mitgliedern im

die Mitglieder gem. Ziffer 1. b) mit insgesamt 80 mit jeweils 19 Stimmen, die auf sie entsprechend dem Verfahren gemäß §12, Ziffer 1. g) zu verteilen sind. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Sitzung des Erweiterten Präsidiums stattfindet.

- c) $\frac{\text{die}}{\text{die}}$ Alle Mitglieder gemäß Ziffer 1 c) 1 i) mit je einer Stimme.
- 3. Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Tagung der HVNB- Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.

- 4. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Regionen,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Jugendtag.
- 5. Anträge der Ausschüsse sind über das Präsidium einzubringen. Das Präsidium kann den Antrag als eigenen unter Hinweis auf die Urheberin oder den Urheber in das Erweiterte Präsidium einbringen oder muss den Antrag unter Abgabe eines negativen Votums im Erweiterten Präsidium zur Abstimmung stellen.
- 6. Neben den durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Präsidium:
 - a) Die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr; diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt.
 - b) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von

Falle eines besonderen Finanzbedarfs, der zu begründen ist. Der Beschluss ist mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe einer Jahresumlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen. Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sind.

7. Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gemäß §13 Ziffer 2 dieser Satzung, andere Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), soweit nicht in den Ordnungen anderen Gremien die Entscheidungskompetenz übertragen ist. Diese Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für die Änderung und Aufhebung der Regionsordnung gilt § 3 Ziffer 4. (2/3-Mehrheit).
- c) die Wahl der nicht vom Präsidium abgedeckten vom HVNB zu entsendenden Delegierten zu Mitgliederversammlungen von Organisationen im Sinne von §5 Abs. 1 und 2.
- d) die Beschlussfassung über die Erhebung einer einmaligen oder befristet wiederkehrenden Umlage von den Mitgliedern im Falle eines besonderen Finanzbedarfs, der zu begründen ist. Der Beschluss ist mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe einer Jahresumlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen. Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sind.
- 7. Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gemäß §13 Ziffer 2 dieser Satzung, andere Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

C. Sonstige Anträge

Änderung der SpO Antragsteller: HVNB-Präsidium

Al	Aktuelle Fassung (Stand: 1. Juli 2022)				
§	38/I	Spielklassen			
	(1)	Meisterschaftsspiele werden in Spielreihen von unten nach oben			

- (2) Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der **Männer** gespielt.
 - a) Oberliga

durchgeführt.

- b) Verbandsliga
- c) Landesliga
- d) Regionsoberliga
- (3) Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der **Frauen** gespielt.
 - a) Oberliga
 - b) Landesliga
 - c) Regionsoberliga
- (4) Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der **männlichen Jugend** gespielt.
 - a) Oberliga
 - b) Verbandsliga

Beabsichtigte Fassung (ab 13. Mai 2023)

§ 38/I Spielklassen

- (1) Meisterschaftsspiele werden in Spielreihen von unten nach oben durchgeführt.
- (2) Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der **Männer** gespielt.
 - a) Oberliga
 - b) Verbandsliga
 - c) Landesliga
 - d) Regionsoberliga

Ab dem 1.7.2024 wird bei den Männern einheitlich in folgenden Leistungsklassen gespielt:

- a) Regionalliga
- b) Oberliga
- c) Verbandsliga
- d) Landesliga
- e) Regionsoberliga
- (3) Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der **Frauen** gespielt.
 - a) Oberliga
 - b) Landesliga

- c) Landesliga
- (5) Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der weiblichen Jugend gespielt.
 - a) Oberliga
 - b) Verbandsliga
 - c) Landesliga
- (6) Verband und den Regionen ist es jedoch je nach Stärke und Anzahl der Mannschaften gestattet, weitere Klassen zu bilden. Über die Bildung weiterer Klassen entsprechend Ziffer 2. Absatz 2 entscheidet
 - der Verbandstag für Spielklassen unterhalb der Spielklassen, die der DHB festlegt
 - b) der Regionstag für Spielklassen unterhalb der Regionsoberliga

c) Regionsoberliga

Ab dem 1.7.2024 wird bei den Frauen einheitlich in folgenden Leistungsklassen gespielt:

- a) Regionalliga
- b) Oberliga
- c) Verbandsliga
- d) Landesliga
- e) Regionsoberliga
- (4) Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der männlichen Jugend gespielt.
 - a) Oberliga
 - b) Verbandsliga
 - c) Landesliga
- (5) Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der **weiblichen Jugend** gespielt.
 - a) Oberliga
 - b) Verbandsliga
 - c) Landesliga
- (6) Verband und den Regionen ist es jedoch je nach Stärke und Anzahl der Mannschaften gestattet, weitere Klassen zu bilden. Über die Bildung weiterer Klassen entsprechend Ziffer 2. Absatz 2 entscheidet

a) der Verbandstag für Spielklassen unterhalb der Spielklassen, die der DHB festlegt
b) der Regionstag für Spielklassen unterhalb der Regionsoberliga

C. Sonstige Anträge:

Regionsordnung Antragsteller: HVNB-Präsidium



REGIONSORDNUNG

§ 1 GELTUNGSBEREICH, DEFINITION

Der HVNB gliedert sich gemäß § 3 Ziffer 4 der Satzung in fünf Regionen. Nach der Satzung regelt diese Ordnung die geografische Zusammensetzung der fünf Region, die Zuteilung von Mitgliedern, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen haben sowie das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen, falls sich einzelne Mitglieder einer anderen, als der für sie zuständigen Region anschließen wollen. Der Beitritt zu einer geografisch nicht zuständigen Region soll die Ausnahme bleiben. Diese Ordnung bestimmt in § 4, welche Mitglieder durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums abweichend einer bestimmten Region zugeordnet sind. Diejenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits anderweitig zugeordnet waren, finden sich in § 4 Ziffer 1 abschließend aufgeführt.

§ 2 EINTEILUNG DER REGIONEN

Die Mitglieder des HVNB werden nach Gebietskörperschaften (Bundesland, Region, Landkreise, Kreisfreie Städte) den fünf Regionen zugeteilt. Entscheidend ist der satzungsgemäße Sitz des Mitgliedes. Die Namensgebung obliegt den Regionen. Die Mitglieder werden wie folgt den Regionen zugeordnet:

- 1. Region 1 "Westniedersachsen"
 - a. Landkreis Aurich
 - b. Grafschaft Bentheim
 - c. Landkreis Cloppenburg
 - d. Landkreis Emsland
 - e. Landkreis Leer
 - f. Landkreis Osnabrück
 - g. Landkreis Vechta
 - h. Stadt Emden
 - i. Stadt Osnabrück

2. Region 2 "Mitte Niedersachsen/Bremen"

- a. Freie Hansestadt Bremen
- b. Landkreis Ammerland
- c. Landkreis Cuxhaven
- d. Landkreis Diepholz
- e. Landkreis Friesland
- f. Landkreis Oldenburg
- g. Landkreis Osterholz
- h. Landkreis Verden
- i. Landkreis Wesermarsch
- i. Landkreis Wittmund

- k. Stadt Bremerhaven
- l. Stadt Delmenhorst
- m. Stadt Oldenburg
- n. Stadt Wilhelmshaven

3. Region 3 "Nord-Nord-Ostniedersachen"

- a. Landkreis Celle
- b. Landkreis Harburg
- c. Heidekreis
- d. Landkreis Lüchow-Dannenberg
- e. Landkreis Lüneburg
- f. Landkreis Rotenburg
- g. Landkreis Stade
- h. Landkreis Uelzen

4. Region 4 "Hannover-Weser-Leine"

- a. Region Hannover
- b. Landkreis Hameln-Pyrmont
- c. Landkreis Hildesheim
- d. Landkreis Nienburg/Weser
- e. Landkreis Schaumburg

Region 5 "Süd-Süd-Ost Niedersachsen"

- a. Landkreis Gifhorn
- b. Landkreis Göttingen
- c. Landkreis Goslar
- d. Landkreis Helmstedt
- e. Landkreis Holzminden
- f. Landkreis Northeim
- g. Landkreis Peine
- h. Landkreis Wolfenbüttel
- i. Stadt Braunschweig
- j. Stadt Salzgitter
- k. Stadt Wolfsburg

§ 3 REGIONSZUWEISUNG UND REGIONSWECHSEL

- 1. Jedes ordentliche Mitglied ist bei Neu- oder Wiedereintritt verpflichtet, sich der für sie geografisch zuständigen Region anzuschließen.
- 2. Beantragt ein Verein, der seinen Sitz nicht im Gebiet des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen hat, die Mitgliedschaft im HVNB, muss eine Regionszuweisung vorgenommen werden. Diese Zuweisung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Vereines und der betreffenden Region mit einfacher Mehrheit.
- Ein Wechsel der Regionszugehörigkeit muss beim HVNB beantragt werden. Der schriftliche, formlose Antrag ist spätestens zum 31. Dezember eines Jahres (Eingang des Schreibens beim

- HVNB) zu stellen, damit der Wechsel zum 01. Juli des Folgejahres wirksam werden kann. Die betroffenen Regionen sollen über den Antrag durch den Antragsteller informiert werden.
- 4. Über den Antrag nach Ziffer 1 entscheidet das Erweiterte Präsidium nach Anhörung der betreffenden Regionen mit der in § 5 bestimmten Mehrheit. Eine Entscheidung muss spätestens im März des auf den Antragseingang folgenden Jahres erfolgen.

§ 4 NACH § 3 ZUGEORDNETE MITGLIEDER

Folgende Mitglieder sind durch Beschlüsse der zuständigen Gremien anderen als den in § 2 genannten Regionen zugeordnet:

- 1. TuS Wagenfeld, TSV Wetschen, MTV Jahn Barnstorf und SG Diepholz (aktuell HSG Hunte-Aue Löwen) der Region 1
- 2. TuS Lemförde der Region 1
- 3. die HSG Altes Amt Friesoythe der Region 2
- SV Duddenhausen, SG Hoya, TSV Wechold-Magelsen, TSV Eystrup, TuS Hoya, MTV Schweringen (aktuell HSG Mittelweser/Eystrup) der Region 2
- 5. TuS Tamstedt der Region 2

Folgende Mitglieder, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen haben, sind wie folgt zugewiesen:

- 1. THC Westerkappeln der Region 1
- 2. HSG Lotte der Region 1
- 3. SV Eintracht Salzwedel der Region 3
- 4. TuS WE Lügde der Region der Region 4
- 5. SV Einheit 1875 Worbis der Region 5

§ 5 ORDNUNGSÄNDERUNG

Die Änderungen dieser Ordnung sind nach § 3 Ziffer 4 der Satzung des HVNB mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 6 INKRAFTTRETEN

- Die Regionsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
- 2. Übergangsregelung: Die nach § 2 bestimmten Regionen sind von den betroffenen Mitgliedern bis zum 30.06.2024 zu bilden.